

BStGer BG.2009.32 vom 23. November 2009

Bundesstrafgericht, 2009-11-23, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bstger_BG.2009.32

FR: TPF BG.2009.32 du 23 novembre 2009

IT: TPF BG.2009.32 del 23 novembre 2009

Regeste

Örtlicher Gerichtsstand (Art. 279 Abs. 1 BStP i.V.m. Art. 345 StGB).

Erwägungen

E. 24

September 2009 einstweilen ab und verlangte, dass auch die Strafverfolgungsbehörden des Kantons Genf in den Meinungsaustausch miteinbezogen würden (act. 4.2). Der daraufhin angegangene Procureur général

- 3 -

des Kantons Genf (nachfolgend „Procureur général“) verneinte die Zuständigkeit der Strafverfolgungsbehörden des Kantons Genf mit Schreiben vom 6. Oktober 2009 (act. 3.1) und vom 27. Oktober 2009 (act. 3.2). Die Oberstaatsanwaltschaft lehnte schliesslich am 2. November 2009 die Zuständigkeit der Strafverfolgungsbehörden des Kantons Zürich endgültig ab (act. 4.5).

C. Mit Gesuch vom 6. November 2009 gelangte der Präsident der Strafkammer an die I. Beschwerdekammer des Bundesstrafgerichts und beantragte, primär den Kanton Zürich und subsidiär den Kanton Genf als berechtigt und verpflichtet zu bezeichnen, die C. vorgeworfenen Widerhandlungen gegen das Betäubungsmittelgesetz zu verfolgen und zu beurteilen (act. 1).

Der Procureur général schloss in seiner Gesuchsantwort vom 13. November 2009 auf die Zuständigkeit der Strafverfolgungsbehörden des Kantons Zürich zur Verfolgung und Beurteilung der C. zur Last gelegten Straftaten (act. 3).

Die Oberstaatsanwaltschaft des Kantons Zürich beantragte in ihrer Gesuchsantwort vom 16. November 2009, es seien die Behörden des Kantons Genf, eventualiter die Behörden des Kantons Freiburg, für berechtigt und verpflichtet zu erklären, die C. zur Last gelegten Straftaten zu verfolgen und zu beurteilen (act. 4).

Die Gesuchsantworten wurden den Parteien am 17. November 2009 wechselseitig zur Kenntnis gebracht (act. 5, 6 und 7).

Auf die Ausführungen der Parteien und die eingereichten Akten wird, soweit erforderlich, in den folgenden rechtlichen Erwägungen Bezug genommen.

Die I. Beschwerdekammer zieht in Erwägung:

1.

1.1 Die Zuständigkeit der I. Beschwerdekammer des Bundesstrafgerichts zum Entscheid über Gerichtsstandsstreitigkeiten ergibt sich aus Art. 345 StGB i.V.m. Art. 279 Abs. 1

BStP, Art. 28 Abs. 1 lit. g SGG und Art. 9 Abs. 2 des Reglements vom 20. Juni 2006 für das Bundesstrafgericht (SR 173.710). Voraussetzung für die Anrufung der I. Beschwerdekammer ist allerdings,

- 4 -

dass ein Streit über einen interkantonalen Gerichtsstand vorliegt und dass die Kantone über diesen Streit einen Meinungs austausch durchgeführt haben (SCHWERI/BÄNZIGER, Interkantonale Gerichtsstandsbestimmung in Strafsachen, 2. Aufl., Bern 2004, N. 599). Die Behörden, welche berechtigt sind, ihren Kanton im Meinungs austausch und im Verfahren vor der I. Beschwerdekammer zu vertreten, bestimmen sich nach dem jeweiligen kantonalen Recht (SCHWERI/BÄNZIGER, a.a.O., N. 564; GUIDON/BÄNZIGER, Die aktuelle Rechtsprechung des Bundesstrafgerichts zum interkantonalen Gerichtsstand in Strafsachen, in: Jusletter 21. Mai 2007, [Rz 12] in fine). Eine Frist für die Anrufung der I. Beschwerdekammer besteht für die Kantone nicht (SCHWERI/BÄNZIGER, a.a.O., N. 623).

1.2 Der Präsident der Strafkammer des freiburgischen Kantonsgerichts ist berechtigt, den Gesuchsteller bei interkantonalen Gerichtsstandskonflikten vor der I. Beschwerdekammer zu vertreten (Art. 26 Abs. 2 der Strafprozessordnung des Kantons Freiburg vom 14. November 1996 [StPO/FR; SGF 32.1]). Bezüglich der Gesuchsgegner steht diese Befugnis der Oberstaatsanwaltschaft des Kantons Zürich bzw. dem Procureur général des Kantons Genf zu (§ 6 lit. m der Verordnung über die Organisation der Oberstaatsanwaltschaft und der Staatsanwaltschaften des Kantons Zürich vom 27. Oktober 2004 [LS 213.21] bzw. Art. 4 Abs. 2 des Code de procédure pénale genevois du 29 septembre 1977 [CPP/GE; RSG E 4 20]). Der Gesuchsteller hat mit den Gesuchsgegnern vor Einreichung des Gesuchs einen Meinungs austausch durchgeführt. Auch die übrigen Eintretensvorschriften geben vorliegend zu keinen weiteren Bemerkungen Anlass, so dass auf das Gesuch einzutreten ist.

2.

2.1 Wird jemand wegen mehrerer, an verschiedenen Orten begangener strafbarer Handlungen verfolgt, so sind die Behörden des Ortes, wo die mit der schwersten Strafe bedrohte Tat begangen worden ist, auch für die Verfolgung und die Beurteilung der anderen Taten zuständig. Sind diese strafbaren Handlungen mit der gleichen Strafe bedroht, so sind die Behörden des Ortes zuständig, wo die Untersuchung zuerst angehoben wird (Art. 344 Abs. 1 StGB). Hat ein Täter in verschiedenen Kantonen die mit der schwersten Strafe bedrohten Taten begangen, ohne dass in einem dieser Kantone eine Untersuchung angehoben wurde, so ist der Kanton zuständig, in dem das offensichtliche Schwergewicht liegt. Führt auch diese Überlegung nicht zum Ziel, so ist in Analogie zu Art. 344 Abs. 1 Satz 2 StGB der Kanton zuständig, in welchem der Beschuldigte das erste gerichtstandsrelevante Delikt begangen hat oder wo er seinen Wohnsitz oder gewöhnli-

- 5 -

chen Aufenthalt hat (GUIDON/BÄNZIGER, a.a.O., [Rz 38] in fine m.w.H.). Deliktische Handlungen aber, deren Verfolgung von kantonalen Behörden zu Unrecht oder gar deshalb abgelehnt wird, um nicht interkantonal die Verfolgung des ganzen Komplexes von Verfehlungen übernehmen zu müssen, sind bei der Ermittlung des Gerichtsstandes nach Art. 344 Abs. 1 StGB mitzuberücksichtigen (SCHWERI/BÄNZIGER, a.a.O., N. 284; Entscheid des Bundesstrafgerichts BG.2005.17 vom 4. Juli 2005, E. 3.2).

2.2 Nachdem gegen C. weder von den Strafverfolgungsbehörden des Gesuchsgegners 1 noch von denjenigen des Gesuchsgegners 2 eine Untersuchung angehoben worden ist, würden die oben erwähnten allgemeinen Überlegungen vorliegend zur Begründung der Zuständigkeit der Behörden des Kantons Zürich führen, hat C. doch das erste gerichtsstandsrelevante Delikt angeblich im Kanton Zürich begangen. Der Gesuchsgegner 1 wendet hiergegen jedoch ein, dass die Behörden des Gesuchsgegners 2 anhand der Aktenlage gegen C. bereits ein Verfahren hätten eröffnen müssen, bevor sich auch Anhaltspunkte hinsichtlich einer deliktischen Tätigkeit von C. im Gebiet des Kantons Zürich ergeben hätten.

Den Akten ist diesbezüglich zu entnehmen, dass B. gegenüber den Genfer Strafverfolgungsbehörden am 23. Juli 2008 deponiert hat, dass er vom Mazedonier (gemeint ist C.) zwischen 150 und 250 Gramm Heroingemisch erhalten habe, als er sich in Genf aufgehalten habe (Dossier JFS F 08 11140, pag. 2099). Selbst wenn sich anhand dieser Aussage alleine hinsichtlich des Übergabeortes keine genauen Informationen ableiten können, so steht fest, dass einer der anderen Abnehmer bereits am 15. Mai 2008 ausgesagt hat, vom Mazedonier in Genf ca. 375 Gramm Heroingemisch erhalten zu haben (Dossier JFS F 08 11140, pag. 2075). Es ist diesbezüglich tatsächlich nicht ersichtlich, weshalb es die Strafverfolgungsbehörden des Kantons Genf unterlassen haben, auch bezüglich des erwähnten Verkaufs einer erheblichen Menge an Betäubungsmitteln in Genf (allenfalls gegen den namentlich noch nicht bekannten Mazedonier) eine Untersuchung einzuleiten, zumal den Genfer Strafverfolgungsbehörden am 23. Juli 2008 anhand von Erkenntnissen aus Überwachungen von Telefongesprächen zwischen B. und dem Mazedonier offenbar auch bereits bekannt war, dass es sich bei Letzterem um den Lieferanten von E. und A. handelte (vgl. Dossier JFS F 08 11140, pag. 2099). Diesbezüglich ergeben sich auch aus dem Schreiben des Procureur général an die Oberstaatsanwaltschaft vom 27. Oktober 2009 in Beantwortung einer diesbezüglichen Anfrage keine plausiblen Gründe (act. 3.2). Der Verkauf einer qualifizierten Menge an Betäubungsmitteln stellt ein Offizialdelikt dar, zu dessen Verfolgung die Strafverfolgungsbehörden von Amtes wegen verpflichtet sind (SCHMID, Handbuch des

- 6 -

schweizerischen Strafprozessrechts, Zürich/St. Gallen 2009, N. 165 f.). Dass die Genfer Behörden dieser Pflicht nicht nachgekommen sind, ohne hierfür plausible Gründe anzubringen, ist bei der Bestimmung des Gerichtsstandes im vorliegenden Fall mitzuberücksichtigen.

2.3 Nach dem Gesagten ist der vom Gesuchsteller gestellte Eventualantrag gutzuheissen und es sind die Strafverfolgungsbehörden des Kantons Genf berechtigt und verpflichtet, die C. zur Last gelegten Straftaten zu verfolgen und zu beurteilen.

3. Es werden keine Gerichtskosten erhoben (Art. 245 Abs. 1 BStP i.V.m. Art. 66 Abs. 4 BGG).

- 7 -

Demnach erkennt die I. Beschwerdekammer:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.